

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1989

zur Genehmigung des von der Italienischen Republik vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/346/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/487/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3a,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen
Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
87/488/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 29. November 1988 hat die Italie-
nische Republik der Kommission einen neuen Plan zur
Fortführung der Tilgung der klassischen Schweinepest
übermittelt.Nach entsprechender Prüfung stimmt dieser Plan mit der
Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der
klassischen Schweinepest⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 87/486/EWG⁽⁶⁾, und der Richtlinie80/1095/EWG überein ; somit sind die Bedingungen für
die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses. Der Fondsausschuß ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan zur Fortführung der
Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.*Artikel 2*Italien setzt die zur Durchführung des in Artikel 1
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften am 1. März 1989 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.
(³) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.
(⁴) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.
(⁵) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.
(⁶) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.